



Rechtsverordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2008, § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 16.02.2012 folgende Satzung beschlossen.

§1

Aus Anlass des „3. Dettinger Frühlingserwachens“ dürfen in der Gemeinde Dettingen an der Erms die Verkaufsstellen am Sonntag des 01. April 2012 jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen an der Erms, den 16.02.2012

gez.
Michael Hillert
Bürgermeister